

Wahlen der frühen Stauferzeit gab es immer einen Kurakt und Barbarossa deklarierte 1158 dieses Wahlverfahren als Gewohnheitsrecht und Norm. Nach Vollzug der förmlichen Wahl galt fortan der Kandidat allgemein bereits als rex, auch wenn die Weihe nicht erfolgt war. Seit frühsalischer Zeit hat die Stimmabgabe die bis dahin als Wahlform konstitutive Huldigung oder die Akklamation aus ihrer zentralen Funktion im Akt der weltlichen Königserhebung verdrängt. Vorbild der Kur war wohl die kirchliche Wahl, Grund ihrer Übernahme eine geistliche Initiative. Die Chance dafür bot die freie Wahl beim Dynastiewechsel von 1024, der das Königtum von den Sachsen an die Franken brachte, und die notwendige Entscheidung über zwei rivalisierende Thronkandidaten, was förmliche Wahlverfahren erforderte. In Frankreich gibt es einen formalen Wahlakt erstmals bei der Erhebung Philipps I. (1059), doch ist das Episode geblieben. Seit Philipp II. August war die Krone Frankreichs erblich. Der dauernde Formalakt der Wahl in Deutschland hat den Kurfürsten als den Obersten Kronvasallen ein exceptionelles Wahlrecht als Königswähler gebracht, die Territorialität aber zum Strukturprinzip der Reichsverfassung gemacht.

München

Karl Bosl

*Heinz Rausch (Hrsg.), Die geschichtlichen Grundlagen der modernen Volksvertretung. Die Entwicklung von den mittelalterlichen Korporationen zu den modernen Parlamenten. Bd. 1: Allgemeine Fragen und europäischer Überblick.*

Wissenschaftl. Buchgesellschaft, Darmstadt 1980, X + 540 S., DM 96,— (Wege der Forschung 196).

Die Bedeutung dieser zwei Bände Aufsatzsammlung zum wichtigen Thema der „Grundlagen der modernen Volksvertretung“, deren erster Band hier angezeigt wird, ist kaum zu überschätzen, wenn man registriert, daß in Deutschland immer noch der Repräsentation, dem Parlamentarismus und der Demokratie keine historische Verankerung und keine Traditionen zugebilligt werden. Und doch läßt sich unschwer zeigen, daß Idee und Legitimation der Repräsentation schon vor dem wohl kanonistischen Grundsatz „Was alle angeht, muß von allen gebilligt werden“ in der schon frühmittelalterlichen Tatsache gründen, die ich mit dem Satz umschrieben habe, daß aller Herrschaft irgendeine Art der Mitsprache geschichts- und systemimmanent sei. Doch soweit ist nicht einmal die Repräsentationsforschung vorgedrungen, obwohl das bekannte Hofrecht des Bischofs Burkhard von Worms aus dem ersten Drittel des 11. Jahrhunderts allen Anlaß zu dieser Annahme gibt. Doch auch so ist es wichtig, daß dieser Band nach einer historischen Begriffsbestimmung, die aber noch lange nicht Gesellschafts- oder Verfassungsgeschichte bedeutet, die ideen- und theoriegeschichtlichen Voraussetzungen und Phasen der Entwicklung vor dem Ständestaat und in ihm die Probleme der plena potestas und des consent (Zustimmung), des Herrschaftsvertrages und der Korporationenbildung (im Gegensatz zu oder in Übereinstimmung mit dem Parlamentarismusbegriff) in repräsentativen Beiträgen vorführt. Es zeugt für die Qualität dieser Aufsatzsammlung, daß alle führenden Mitglieder der International Commission for Represen-

tative and Parliamentary Institutions — Helen Maud Cam, Emile Lousse, Antonio Marongiu und Heli Koenigsberger — neben Gaines Post, dem Historiker aus Madison/Wisconsin, dem großen Theologen Yves M. J. Congar, Robert Fawtier, Gerhard Ritter und Gerhard A. Ritter sowie Werner Näf mit Beiträgen vertreten sind. Am englischen und französischen sowie am polnisch-litauischen und böhmisch-mährischen Modellfall (Cam, Fawtier, G. A. Ritter, G. Rhode) werden die geschichtlichen Formen der Repräsentation analysiert. Zusammenfassende Analysen steuern Dietrich Gerhard und Heli Koenigsberger bei. Gerhard hat das Verdienst, als erster deutsch-amerikanischer Historiker nach 1945 auf die Bedeutung von Ständetum und Repräsentation in Deutschland hingewiesen zu haben. Nicht zu vergessen sind die Beiträge, die Otto Hintze und Otto Brumer, der Vater und Wegbereiter einer modernen deutschen Verfassungs- und Sozial- (ich sage Gesellschafts-)Geschichte, nach Karl Lamprecht, einem geistigen Vater der französischen Annales-Schule, zu der wissenschaftlichen Diskussion über die hier behandelten Fragen geleistet haben. Umso erfreulicher ist es, daß die Studie des leider zu früh verstorbenen Gerhard Oestreich über Herrschaftsvertrag und Verfassungsurkunde hier abgedruckt wurde; allein als Sachwalter des Erbes von Otto Hintze, nicht nur wegen seiner wissenschaftlichen Kompetenz, hat er das verdient. Der gesamte Band, der nicht nur den Fachgelehrten und Allgemeinhistorikern sowie den Geschichtslehrern, sondern gerade den Politikern und allen guten Demokraten angelegentlich nicht nur zur musischen Lektüre, sondern zur Neuorientierung empfohlen sei, ist ein nützliches und grundlegendes Problem- und Typologie-Lesebuch zu zusammenfassenden Büchern über Parlamentarismus wie A. Marongius „Il Parlamento in Italia“ (1964) oder K. Bosls „Geschichte der Repräsentation in Bayern“, beziehungsweise zu Problemdiskussionen wie der des Reisenburg-Kolloquiums der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, deren Vorträge im Sammelband „Der moderne Parlamentarismus und seine Grundlagen in der ständischen Repräsentation“ 1975 von Karl Bosl herausgegeben worden sind. Gerade letztere steuern eine Lösung des eingangs aufgeworfenen Problems an. Dem Band 196 der um die deutsche Geschichtswissenschaft hochverdienten Wege der Forschung muß man allen Erfolg wünschen, schon deswegen, weil er ein Dokument internationaler wissenschaftlicher Zusammenarbeit über ein aktuelles historisch-politisch-gesellschaftlich-sozialwissenschaftliches Thema ist.

München

Karl Bosl

*Walther Kuhn, Vergleichende Untersuchungen zur mittelalterlichen Ostsiedlung.*

Verlag Hermann Böhlau Nachf., Köln-Wien 1975, 450 S., DM 54,— (Ostmitteleuropa in Vergangenheit und Gegenwart 16. Hrsg. von Roderich Schmidt und Hugo Weckerka).

Mit dem anzuzeigenden Sammelband wichtiger Einzelstudien wollte der Herder-Forschungsrat unter der damaligen Führung von Gotthold Rhode Walther Kuhn zum 70. Geburtstag ehren. Das hat dieser Pionier der Siedlungsgeschichte Ost-